

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

30.06.2004

**Geschäftszahl**

2001/09/0133

**Rechtssatz**

Ein Gemeindesekretär bzw. Verwalter einer Gemeindekasse - also ein mit finanzieller Gebarung betrauter Beamter -, der, aus welchem Grunde immer (im Falle des beschwerdeführenden Beamten: um seiner langjährigen Spieleidenschaft nachzugehen), in die ihm anvertraute Kasse seines Dienstgebers greift, steht damit im Verdacht gravierender Vorwürfe, die offenkundig geeignet waren, das Ansehen des Amtes und wesentlicher Interessen des Dienstes zu gefährden (Hinweis E 21.1.1998, Zl. 95/09/0186, und E 7.7.1999, Zl. 97/09/0181). Ob und inwieweit diese Vorgangsweise des Beamten tatsächlich in die Öffentlichkeit gedungen ist, war nicht entscheidend. Die in der Beschwerde vorgebrachten "mildernden" Umstände - nämlich das bisherige Verhalten als Amtsleiter, die Schuldeinsicht des Beamten, die allfällige Qualifizierung seiner Handlungsweise als Ordnungswidrigkeit und die Schadensgutmachung - zeigen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Suspendierungsbescheides auf, weil sie das Verschulden bzw. die Strafbemessung betreffen und - anders als im nachfolgenden Disziplinarverfahren - im Suspendierungsverfahren nicht zu beurteilen waren.